

2020/2021

Vereinbarungen für den Distanzunterricht



Stand November 2020

Vorwort

Die Pandemie beeinflusst alle Bereiche des Lebens - auch die Kommunikation, die Zusammenarbeit und das Lernen in unserer Schule. Dennoch findet seit dem Beginn des Schuljahres 2020/2021 der Unterricht am BWV Ahaus wieder in der Präsenzform statt.

Im Präsenzunterricht interagieren Lehrende und Lernende, die „physisch zur gleichen Zeit an einem bestimmten Ort zusammentreffen“¹, persönlich miteinander. Das gemeinsame Arbeiten wirkt sich positiv auf den Lernerfolg aus, und der Präsenzunterricht strukturiert den Tagesablauf der Lernenden. Obwohl der Präsenzunterricht für uns die höchste Priorität hat, möchten und müssen wir uns in dieser sich dynamisch entwickelnden Situation auf einen Unterricht in Distanz vorbereiten.

In den *Vereinbarungen für den Distanzunterricht* finden Sie Informationen zu Voraussetzungen, Regeln und organisatorischen Hinweisen, die im Falle z. B. quarantänepflichtiger Personen oder einer Schließung der Schule gelten. Unter den *Voraussetzungen für den Distanzunterricht* wird erläutert, welche technischen Grundlagen und Kompetenzen für einen erfolgreichen Distanzunterricht erforderlich sind. Während Sie grundsätzliche Vereinbarungen für den Unterricht in Distanz in den *Regeln für den Distanzunterricht* nachlesen können, werden detailliertere Regeln, die sich vor allem auf das Verhalten während des Distanzunterrichts beziehen, in einem separaten Dokument veröffentlicht. In den *organisatorischen Hinweisen* werden verschiedene Szenarien, die im Falle z. B. einer Infektion oder einer Quarantäne eintreten können, und Maßnahmen, die ergriffen werden müssen, dargestellt.

Die hier dargestellten *Vereinbarungen für den Distanzunterricht* basieren auf zwei Handreichungen des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen, die den rechtlichen, didaktischen und organisatorischen Rahmen bilden:

- Handreichung zur lernförderlichen Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht ([LINK](#))
- Handreichung zur chancengerechten Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht im Berufskolleg ([LINK](#)).

In beiden Handreichungen wird zum Ausdruck gebracht, dass ein erforderlicher Distanzunterricht dem Präsenzunterricht gleichwertig ist.²

Diese Vereinbarungen sollen für Transparenz und einen möglichst geregelten Schulalltag sorgen. Allerdings ist uns bewusst, dass es unmöglich ist, alle Situationen oder Möglichkeiten im Voraus zu planen und darzustellen. Deshalb handelt es sich hier um Mindeststandards, die aber das gemeinsame Lernen gewährleisten, Lerndefizite verhindern und die Schülerinnen und Schüler bestmöglich auf ihre Prüfungen vorbereiten sollen.

¹ Handreichung zur lernförderlichen Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht. Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen. S. 4.

² Vgl. ebd.

Voraussetzungen für den Distanzunterricht

1. Technische Grundausstattung

Den Schülerinnen und Schülern steht idealerweise ein digitales Endgerät (z. B. Laptop, PC oder Tablet) zur Verfügung, mit dem sie zu Hause arbeiten können. Auch sollten die im Folgenden (s. 2.) genannten Anwendungen auf dem Endgerät funktionieren. Zu bevorzugen sind mobile Endgeräte wie Laptops, allerdings ermöglichen Smartphones auch eine Teilnahme am Unterricht.

2. Anwendungen

Folgende Anwendungen stehen allen am Unterricht beteiligten Personen zur Verfügung:

- Digitales Klassenbuch
- Teams als zentrale Kommunikationsplattform
- Outlook
- OneNote
- OneDrive
- Moodle

Alle Plattformen können über einen Browser erreicht werden. Teilweise können sie auch als APP installiert werden.

3. Internetverbindung

Den Schülerinnen und Schülern, die keine ausreichende Internetverbindung haben, wird ermöglicht, in einem Raum der Schule mit einer stabilen Internetverbindung zu arbeiten und am Distanzunterricht teilzunehmen, sofern es die Infektionslage erlaubt.

4. Kompetenzen

Alle Lehrerinnen und Lehrer und Schülerinnen und Schüler beherrschen grundsätzliche Fertigkeiten, die sie zum Unterricht in Distanz befähigen.

- Lehrerinnen und Lehrer werden durch regelmäßige Fortbildungen geschult.
- Schülerinnen und Schüler haben zu Beginn des Schuljahres Einführungen in die Programme und Plattformen erhalten. Die Handhabung wird im Präsenzunterricht eingeübt.

Regeln für den Distanzunterricht

1. Teilnahme am Distanzunterricht

Die Teilnahme ist wie im Präsenzunterricht **verpflichtend**. Es gilt das vereinbarte Entschuldigungsverfahren.

2. Stundenplan

Es gilt der reguläre Stundenplan für das Schuljahr 2020/2021 (ausgewiesen im Digitalen Klassenbuch).

- Der Stundenplan gilt sowohl für den Präsenz- als auch den Distanzunterricht.
- Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte halten sich an die Zeiten des Stundenplans und arbeiten in der Unterrichtszeit selbstständig oder auch miteinander.
- Die Schulpflicht gilt auch für die Schülerinnen und Schüler der Berufsschule.³
- Zu Beginn der ausgewiesenen Unterrichtsstunde müssen alle Schülerinnen und Schüler im Distanzunterricht anwesend sein. Die Anwesenheit wird wie im Präsenzunterricht überprüft.
- Die Räume für den Distanzunterricht werden im Digitalen Klassenbuch als „Distanz x“ angegeben. So wird gewährleistet, dass der Stundenplan zur Organisation weiter genutzt werden kann.

3. Kommunikation

Die Kommunikation mit den Schülerinnen und Schülern soll über die vereinbarten Wege z. B. Teams, per Mail über Outlook oder das Digitale Klassenbuch erfolgen.

Eltern oder Ausbilder können die Lehrerinnen und Lehrer über E-Mail erreichen. Alle E-Mailadressen [LINK] sind auf der Schulhomepage (<https://www.bwv-ahaus.de/>) zu finden.

4. Erreichbarkeit der Lehrerinnen und Lehrer und der Schülerinnen und Schüler

Die Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler müssen sich täglich (Mo – Fr) über die vereinbarten Wege (z. B. Outlook, Teams, das Digitale Klassenbuch) informieren. Die Lehrkräfte und die Schülerinnen und Schüler reagieren in einem angemessenen zeitlichen Rahmen auf Anfragen und Nachrichten.

5. Rolle der Klassenlehrerin bzw. des Klassenlehrers

Die Klassenleitungen sind die zentrale Anlaufstelle für persönliche Fragen und organisatorische Probleme der Schülerinnen und Schüler. Sie haben während des Distanzunterrichts dieselben Funktionen wie während des regulären Schulbetriebes. Auch die Eltern oder Ausbildungsbetriebe können über die vereinbarten Wege Kontakt zu den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern aufnehmen.

6. Aufgaben für den Distanzunterricht

Die Aufgaben dürfen den angemessenen Rahmen des Unterrichts nicht überschreiten. Deshalb richtet sich der Umfang nach der Anzahl der jeweiligen Wochenstunden eines Faches. Nach Möglichkeit geben die Lehrkräfte an, welche Bearbeitungszeit für die jeweiligen Aufgaben ungefähr veranschlagt werden sollte.

- Die Aufgaben werden im Digitalen Klassenbuch eingegeben.

³ Vgl. Handreichung zur chancengerechten Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht im Berufskolleg. Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen. S. 5.

- Die Aufgaben müssen mit einem Abgabedatum (Upload auf der vereinbarten Plattform) versehen sein.
 - Für die Schülerinnen und Schüler ist es hilfreich, (Wochen-)Arbeitspläne zu erstellen. Alternativ werden verbindliche Ziele oder die Erwartungen, die an die Lernenden gestellt werden, formuliert und über die vereinbarten Wege transparent gemacht.
7. Rückmeldung zu den Arbeitsergebnissen von der Lehrkraft
- So wie auch im Präsenzunterricht nicht jede Hausaufgabe einzeln gewürdigt werden kann, ist dies auch während des Distanzlernens nicht möglich, vor allem, weil die Anzahl oder der Umfang der eingestellten oder zugesandten Ergebnisse dafür zu groß ist.
- Punktuelle Rückmeldungen – entweder an die Lerngruppe oder an einzelne Schülerinnen und Schüler – sollten jedoch gegeben werden.
 - Außerdem sind Formen gegenseitigen Feedbacks durch die Schülerinnen und Schüler selbst denkbar.
 - Es können auch Musterlösungen zur selbstständigen Kontrolle durch die Schülerinnen und Schüler von der Lehrkraft angeboten werden.
8. Leistungserfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung
- „Die gesetzlichen Vorgaben zur Lernerfolgsüberprüfung (§ 29 SchulG in Verbindung mit den in den Bildungsplänen verankerten Kompetenzerwartungen und weiteren Hinweisen) und zur Leistungsbewertung (§ 48 SchulG in Verbindung mit § 8 APO-BK sowie entsprechenden anlagenspezifischen Ausschärfungen) gelten auch für die im Distanzunterricht erbrachten Leistungen.“⁴
- Es gelten das *Leistungskonzept BWV* [[LINK](#)] und die fächerspezifischen Grundsätze der Leistungsbewertung in den verschiedenen Bildungsgängen.
 - „Die Grundsätze der Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung – insbesondere mit Blick auf die aktuelle Lage und veränderten Erfordernisse – sind zu Beginn des Schuljahres hinreichend klar und verbindlich festzulegen und Schülerinnen und Schüler sind hierüber für jedes Unterrichtsfach zu informieren.“⁵
 - „Klassenarbeiten und Prüfungen finden in der Regel im Rahmen des Präsenzunterrichts statt.“⁶

⁴ Ebd. S. 6.

⁵ Ebd.

⁶ Ebd.

Organisatorische Hinweise

Zusätzlich zu den genannten Regeln sind folgende organisatorische Hinweise zu beachten. Die Regelungen gelten in Situationen wie z. B. bei einer Quarantäne, bei denen es der Gesundheitszustand der betroffenen Personen zulässt, an dem Distanzunterricht teilzunehmen oder ihn zu erteilen.

1. Maßnahmen, die zu ergreifen sind, wenn sich eine einzelne Schülerin oder ein einzelner Schüler in Quarantäne begeben muss

Muss sich eine Schülerin oder ein Schüler in Quarantäne begeben, ist die Anwesenheit in der Schule, also die Teilnahme am Präsenzunterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen, für die Dauer der Quarantäne ausgeschlossen.

Die zur Quarantäne verpflichtete Schülerin oder der zur Quarantäne verpflichtete Schüler

- erhält Distanzunterricht.
- ist auch weiterhin verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen.
- wird, wenn es organisatorisch möglich ist, dem Unterricht per Video (Teams) zugeschaltet.
- erhält Aufgaben und Materialien (z. B. Sicherung von Unterrichtsergebnissen) von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer über die in der Klasse oder in dem Kurs vereinbarten Wege.

2. Maßnahmen, die zu ergreifen sind, wenn sich einzelne Lehrerinnen oder Lehrer in Quarantäne begeben müssen

Die fehlende Lehrerin oder der fehlende Lehrer

- wird, wenn es organisatorisch möglich ist, dem Unterricht per Video (Teams) zugeschaltet. Eine Vertretungslehrkraft oder die betreuende Lehrkraft richtet die Videokonferenz ein.
- teilt den vertretenden oder betreuenden Lehrkräften am Tag vorher die Aufgaben für die Lerngruppen über Outlook oder Teams mit.
- stellt Aufgaben und Material über die vereinbarten Wege zur Verfügung, die die Lernenden bearbeiten.
- teilt den Vertretungskräften oder den betreuenden Lehrkräften mit, dass die Schülerinnen und Schüler Aufgaben erhalten haben.
- muss die Arbeitsergebnisse einsehen, ggf. korrigieren oder mit Kommentaren versehen können, deshalb werden die Ergebnisse von den Lernenden über den vereinbarten Weg hochgeladen.
- sollte den Lernenden Musterlösungen zur Verfügung stellen, vor allem, wenn die Lehrkraft über einen längeren Zeitraum fehlt.

3. Maßnahmen, die zu ergreifen sind, wenn sich mehrere Lerngruppen und Lehrerinnen und Lehrer in Quarantäne begeben müssen

- Der Stundenplan der Klasse und der Stundenplan der unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer werden im Stundenplan als Lernen in Distanz ausgewiesen.
- Die Vertretungslehrkräfte oder Betreuungen werden in den anwesenden Kursen oder Klassen der fehlenden Lehrerinnen und Lehrer zur Organisation des Distanzunterrichtes (Betreuung oder Vertretung) eingesetzt.
- Die fehlenden Fachlehrerinnen und Fachlehrer sind verantwortlich für die Organisation des Distanzunterrichts. Dazu gehören insbesondere die erste Präsenzphase und die Anwesenheitskontrolle zu (Video-)Distanzunterrichtsbeginn.
- Für die fehlenden Schülerinnen und Schüler gelten die Maßnahmen unter Punkt 1.
- Für die fehlenden Fachlehrerinnen oder der Fachlehrer gelten die Maßnahmen unter Punkt 2.

Diese Maßnahmen gelten nur, wenn der Teil der Schule, der von der Schließung betroffen ist, nicht zu groß ist. Sind zu viele Klassen und Lerngruppen und deren Lehrkräfte betroffen, wird die gesamte Schule geschlossen und geht in den Distanzunterricht über, weil dann ein sinnvolles Vertretungskonzept nicht mehr zu gewährleisten ist.

4. Maßnahmen, die zu ergreifen sind, wenn ein Standort (Ahaus, Gronau oder Stadtlohn) geschlossen wird

- Der Stundenplan der Klasse und der Stundenplan der unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer werden im Stundenplan als Lernen in Distanz ausgewiesen.
- Vertretungslehrkräfte werden in den anwesenden Kursen oder Klassen und dem anderen Standort der fehlenden Lehrerinnen und Lehrern eingesetzt.
- Weitere Maßnahmen sind bei Punkt 3 aufgeführt.

5. Schließung der gesamten Schule

Wenn der Fall eintritt, dass die gesamte Schule geschlossen werden muss, wird Distanzunterricht wie oben beschrieben nach dem regulären Stundenplan erteilt.